

vnd clinodia darzu der kirchen vicarien vnd stiftung schein vnd
briue treulich vorwaren.

Zum achtenn sol man die heuser, so man zu muthen, haltung
vnd behauzung der kirchen vnd schuldiener nicht bedarf dem
gemein casten zu gut verkauffen. vnd dem pfarrer sein behauzung
aufsforderlichst bewann auch aufsforderlichst nach einem dicon
trachten, demselben eine behauzung so bequem vorschaffenn.

Zum beschluss sol der Amtmann ob dieser ordnung haltein,
damit derselben alzeit nachgangen werde. Zu urkundt habenn
wir fürstliche verordente Visitatores unsrer angebornne gewonlich
betschäft aufdrucken lassen. Datum Denstedt Dienstags nach Dionisii
im XL^{ten}.